

**Durchführungsgrundsätze
zur Umsetzung des Handlungsfeldes 3 der Initiative Inklusion
in Baden-Württemberg**

Für die Durchführung des Handlungsfeldes 3 der „Initiative Inklusion“ gelten folgende Grundsätze, die sich sowohl auf die Träger der Arbeitsvermittlung als auch die Grundsicherungsstellen SGB II beziehen.

1. Zielgruppe

- 1.1. Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung von arbeitslosen oder arbeit-suchenden schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.2. Arbeitslose schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

2. Ziel

- 2.1 Ziel der Förderung ist es, für schwerbehinderte Menschen im Sinne der Ziffer 1 durch die Gewährung von Inklusionsprämien
 - neue Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen in Baden-Württemberg zu erschließen und
 - zu erreichen, dass ein geförderter Arbeitsplatz nach Ablauf der Förderung dauerhaft bestehen bleibt.
- 2.2 Neu ist ein Arbeitsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Men-schen im Sinne der Ziffer 1 besetzt wird. Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 73 SGB IX).

- 2.3 Arbeitsverhältnisse in einem Integrationsprojekt werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugerechnet.

3. Art, Umfang und Dauer der Leistungen

- 3.1 Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen nach Ziffer 1 einstellen, können zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen anderer Leistungsträger bis zu drei Inklusionsprämien erhalten.

Die Inklusionsprämien werden zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die für den Arbeitgeber mit der Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen nach Ziffer 1 verbunden sind, gewährt.

- 3.2 Eine Inklusionsprämie bemisst sich in der Regel nach der Höhe des nachgewiesenen Arbeitnehmerbruttoentgelts zuzüglich 20 % für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; maximal jedoch 3.333 Euro. Die Höhe der Förderung wird einzelfallbezogen festgelegt. Die Förderung gestaltet sich wie folgt:

3.2.1 Unbefristete Arbeitsverhältnisse

- erste Inklusionsprämie zu Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses
- zweite Inklusionsprämie zu Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres
- dritte Inklusionsprämie zu Beginn des dritten Beschäftigungsjahres.

3.2.2 Befristete Arbeitsverhältnisse

- erste Inklusionsprämie zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr
- zweite Inklusionsprämie zu Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres bei befristeter Weiterbeschäftigung für ein weiteres Jahr oder die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- dritte Inklusionsprämie zu Beginn des dritten Beschäftigungsjahres bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

- 3.3 Die Förderung nach diesem Programm erfolgt nur im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Ergänzungsfunktion der Leistungen

Inklusionsprämien nach diesen Durchführungsgrundsätzen ergänzen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie werden daher grundsätzlich aufstockend zu den gesetzlichen Leistungen erbracht, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu erreichen.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Inklusionsprämien nach Ziffer 3 dieser Durchführungsgrundsätze werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist vor der Einstellung des schwerbehinderten Menschen bei den örtlich zuständigen Trägern der Arbeitsvermittlung zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort des einstellenden Betriebs oder der einstellenden Dienststelle.

5.2 Laufzeit des Programms und Antragsschluss

Förderanträge nach Ziffer 5.1 können für Arbeitsverhältnisse gestellt werden, die bis zum 31.12.2015 tatsächlich begonnen haben. Die Vorlage der förderrelevanten Unterlagen muss bis zum 31.12.2017 erfolgen. Die Fördermittel werden bis spätestens 31.03.2018 ausgezahlt.

5.3 Bescheiderteilung, Verwaltung, Freigabe und Auszahlung der Mittel, Datenschutz

5.3.1 Zuständigkeit der Träger der Arbeitsvermittlung

- a) Die Träger der Arbeitsvermittlung beraten und unterstützen die Arbeitgeber bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Programm.
Sie überprüfen die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach diesen Durchführungsgrundsätzen. Bei fehlenden Angaben wirken Sie auf eine entsprechende Vervollständigung hin.

- b) Der jeweils zuständige Träger der Arbeitsvermittlung erlässt gegenüber dem Arbeitgeber die Bewilligungs- / Ablehnungs- und Rückforderungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind. Über den Rechtsbehelf des Widerspruchs entscheidet die Rechtsbehelfsstelle des jeweiligen Trägers der Arbeitsvermittlung.
- c) Bewilligungsbescheide dürfen nur so lange erlassen werden, bis das Integrationsamt beim KVJS die beteiligten Träger der Arbeitsvermittlung schriftlich darauf hinweist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bald aufgebraucht bzw. gebunden und zur Ausgabenüberwachung der restlichen Fördermittel deshalb gesonderte Absprachen erforderlich sind. Die Arbeitgeber sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, dem Träger der Arbeitsvermittlung Veränderungen im Arbeitsverhältnis unverzüglich mitzuteilen.
- d) Als Grundlage für die Auszahlung stellen die Träger der Arbeitsvermittlung dem Integrationsamt beim KVJS jeweils eine Mehrfertigung
- des Förderantrags,
 - der Bewilligungsbescheide für die zu ergänzenden Leistungen und für die Leistungen nach diesem Förderprogramm,
 - des Arbeitsvertrages,

sowie den Nachweis

- über die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses / den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses (2./3. Inklusionsprämie) und
- der Entgeltzahlungen für den ersten, ggf. dreizehnten und / oder fünfundzwanzigsten Beschäftigungsmonat zur Verfügung.

Sie unterrichten das Integrationsamt beim KVJS umgehend, falls Sie Kenntnis über Veränderungen des Arbeitsverhältnisses erhalten.

- e) Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, d.h. es ist vorab eine schriftliche Einwilligungserklärung des betroffenen schwerbehinderten Menschen einzuholen, der zufolge Daten in erforderlichem Umfang an andere Beteiligte weitergegeben werden dürfen.

5.3.2 Zuständigkeit des Integrationsamtes

- a) Das Integrationsamt beim KVJS verwaltet im Auftrag des Landes Baden-Württemberg die Mittel für das Handlungsfeld 3 der Initiative Inklusion nach Maßgabe der Bestimmungen des § 77 Abs. 7 SGB IX.
- b) Es informiert die an der Umsetzung beteiligten Träger der Arbeitsvermittlung, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel bald aufgebraucht bzw. gebunden sind und zur Ausgabenüberwachung der restlichen Fördermittel deshalb gesonderte Absprachen erforderlich sind.
- c) Nach Eingang der für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen zahlt das Integrationsamt beim KVJS die Inklusionsprämien direkt an den jeweiligen Arbeitgeber aus.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Eine gewährte Inklusionsprämie ist anteilig pro Monat zurückzuzahlen, wenn der jeweils abgedeckte Förderzeitraum eines Jahres unterschritten wird. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn

- der beschäftigte schwerbehinderte Mensch das Arbeitsverhältnis durch (Eigen-) Kündigung beendet, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat oder
- der Arbeitgeber berechtigt war, aus
 - wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
 - aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen oder
 - aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehenzu kündigen oder
- der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

7. Verwendungsnachweise / Berichtspflichten

7.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweispflichten bestehen wie folgt:

- mit Stichtag 31. Dezember 2012 bis zum 31. März 2013
- mit Stichtag 31. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014
- mit Stichtag 31. Dezember 2015 bis zum 31. März 2016
- mit Stichtag 31. Dezember 2016 bis zum 31. März 2017
- mit Stichtag 31. Dezember 2017 bis zum 31. März 2018

Zur Erfüllung der Verwendungsnachweispflicht stellt das Integrationsamt beim KVJS dem Sozialministerium die dafür erforderlichen Informationen – unter Verwendung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelten Anlage 5 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ – bis spätestens 15. März des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

7.2 Berichtspflicht

Die Berichtspflichten werden durch das Sozialministerium in Abstimmung mit dem KVJS und den zuständigen Trägern der Arbeitsvermittlung erfüllt.

Die Berichtspflichten bestehen zu folgenden Zeitpunkten:

- mit Stichtag 31. März 2014 zum 30. Juni 2014
- mit Stichtag 31. März 2016 zum 30. Juni 2016
- mit Stichtag 31. März 2018 zum 30. Juni 2018 (Abschlussbericht).

Zur Erfüllung der Berichtspflicht stellt das Integrationsamt beim KVJS dem Sozialministerium die dort erfassten Informationen – unter Verwendung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelten Anlage 6 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ – bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

8. Verwaltungs- / Verfahrenskosten

Nach § 77 Abs. 5 S. 2 SGB IX dürfen aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung sowie Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Träger der Arbeitsvermittlung und das Integrationsamt beim

KVJS verzichten daher auf eine Erstattung der mit der Durchführung des Förderprogrammes entstehenden Kosten.

9. Sonstige Regelungen

Die Richtlinie der „Initiative Inklusion“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 09. September 2011 findet Anwendung. Soweit die mit der Abwicklung der Förderung verbundenen verfahrenstechnischen Einzelheiten nicht geregelt sind, werden Verfahrensregelungen vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem KVJS und den Trägern der Arbeitsvermittlung getroffen.